

Eltern und Freunde der Schule für Körperbehinderte e. V.

Satzung

(Fassung von Februar 2011)

§ 1

Der Verein führt den Namen „Eltern und Freunde der Schule für Körperbehinderte, Oldenburg, Borchersweg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Oldenburg.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist es

- a) die Interessen der Kinder gegenüber der Öffentlichkeit, den Volksvertretern und Behörden zu vertreten und
- b) gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen und durchzuführen und
- c) Anschaffungen zu tätigen.
- d) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 7 der Gemeinnützigkeitsverordnung und der künftig an dessen Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Schule für Körperbehinderte, Oldenburg.

§ 3

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die diese Satzung anerkennt. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des Kalenderjahres

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand bekanntgegeben werden.
- c) Durch Ausschluss seitens des Vorstandes wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

§ 5

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 15,-- Euro p.a.

Bei Mitgliedern, die nach zweimaliger Mahnung ihren Beitrag nicht bezahlt haben, wird dies aus Kostengründen als Kündigung der Mitgliedschaft gewertet.

§ 6

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Kassenwart
- d) seinem Stellvertreter
- e) dem Schriftführer und
- f) zwei Beisitzern

§ 7

Nach außen wird der Verein durch seinen Vorsitzenden oder den Stellvertreter vertreten. Dieser ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Kassenwart ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig. Es können höchstens zwei Ämter von einer Person bekleidet werden, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden und des Kassenwartes.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bei jeder Neuwahl scheidet höchstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal, statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und deren Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 9

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

§ 11

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.